

# Chemnitzer Anzeiger.

(Herausgeber und Verleger: A. L. Kretschmar.)

Mit Königl. Sächs. allergnädigster Concession.

## Verordnung.

(D<sup>m</sup> Mahlverkehr betreffend.)

Da von verschiedenen Seiten her Beschwerden darüber zu vernehmen gewesen sind, daß der an manchen Orten fühlbar gewordene Mangel an Backgetreide hie und da von einzelnen Müllern als Vorwand zu Unregelmäßigkeiten und Bevortheilungen der Mahlgäste benutzt werde, so werden, auf Anordnung des Königl. Ministerii des Innern, die wegen des Mahlverkehrs bestehenden, in der nachstehend abgedruckten Verordnung vom 14. December 1842 zusammengestellten Bestimmungen andurch in Erinnerung gebracht und eingeschärft, und wird dabei sämmtlichen Obergkeiten die strengste Invigilierung auf die inne zu haltende Ordnung beim Mahlverkehr, insonderheit auf die unter 4. der erwähnten Verordnung vorgeschriebene Bereithaltung tüchtiger Waagen und richtiger Gewichte in den Mühlen zur besondern Pflicht gemacht.

Sämmtliche Obergkeiten, in deren Bezirken Wochen- und andere Lokalblätter herauskommen, haben dafür zu sorgen, daß in solchen diese Verordnung nebst der vom 14. December 1842 baldigst abgedruckt wird.

Zwickau den 22. December 1846.

Königliche Kreis-Direction.

C. C. Freiherr von Künßberg.

Vogel, S.

## Verordnung,

die Einschärfung der auf die Rechte und Pflichten der Müller gegen die Mahlgäste bezüglichlichen allgemeinen Gesetzesvorschriften betreffend; vom 14. December 1842.

In den wegen des Mahlens des Getreides unterm 31. December 1771 und 1. Mai 1805 erlassenen Generalien (C. A. C. I. 2, S. 1186 und C. A. C. III. Abth. 1. S. 436) ist zu Erhaltung der gehörigen Ordnung im Mahlverkehr und zu Verhütung von Bevortheilungen der Mahlgäste durch die Müller, im wesentlichen übereinstimmend verordnet:

- 1) daß es der Willkühr derjenigen, welche Getreide vermahlen lassen wollen, für die Zukunft und bis zu anderer Anordnung überlassen bleiben sollte die den Müllern in Gemäßheit der Mühlenordnungen, Mühlenpachtcontracte und hergebrachten Gewohnheiten, nach Befinden durch Ueberlassung der sechzehnten, zwanzigsten oder auf andere Art zu berechnenden Weise zu reichende Mahlvergütung entweder in Körnern abzugeben oder in baarem Gelde zu entrichten und dabei die Dresdner Weise des von dem Mahlgute abzugebenden Müllerlohns bei dem Roggen und Weizen mit Sechs Groschen (Sieben und ein halb Neugroschen) zu bezahlen, wogegen es den Müllern demohngeachtet obliege, bei einer für jeden Contraventionsfall zu entrichtenden Strafe von zehn Thalern dafür zu sorgen, daß ihre Mahlgäste nach rechter Ordnung, nämlich, wie sie zu mahlen bringen und in die Mühlen kommen, mit dem Mahlen gefördert und keiner um Gelöbniß oder Günst willen dem andern vorgezogen werde;
- 2) daß alle Obergkeiten die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Müller nicht nur von allen Bedrückungen und Bevortheilungen bei unausbleibend zu erwartender gesetzlicher Ahndung abmahnen, sondern dieselben auch zugleich ernstlich anweisen sollen, daß sie denjenigen Mahlgästen, welche aus dem zur Mühle gebrachten Getreide gewöhnliches Hausbackenmehl zu erlangen wünschen, das daraus gewonnene Mehl nebst Kleien an gehörigem Maas oder Gewicht abzuliefern und denselben dabei für Abgang an Staubmehl, Füllkleien und Steinohs ein Mehreres, als höchstens 4 Pfund, nicht anzurechnen haben;
- 3) daß jedoch den Müllern in dem Falle, wenn ihre Mahlgäste, zu Erlangung feineren Mehls, das Einhängen dichter, als 14er und 15er lichter Beutel und ein mehr als vier- bis fünfmaliges Ausschütten des Getreides verlangen, sich deshalb mit denselben wegen eines verhältnißmäßig größern Abgangs zu vereinigen nachgelassen bleibe; wie denn auch denjenigen Müllern, welche, nach ausdrücklicher Vorschrift der Mühlenordnungen oder nach rechtsbeständiger Observanz, außerdem annoch ein gewisses Maas Füllkleien zurückzubehalten befugt seien, die Erhebung desselben auch für die Zukunft nicht benommen werde;
- 4) daß übrigens den Mahlgästen noch ferner überlassen sei, ihr Getreide, ingleichen das davon erlangte Mehl sammt den Kleien, wie sie das erstere in die Mühle bringen, und das letztere daraus zurück erhalten, in den Mühlen entweder zu wiegen oder zu messen. Sie sollen daher von den Müllern und in deren Abwesenheit von dem Gesinde derselben daran schlechterdings nicht behindert, auch den Mahlgästen, welche, nach Belieben, bei ihrem Mahlgute, bis solches gemahlen, bleiben wollen, der Aufenthalt in den Mühlen nicht verweigert; von den Gerichtsobrigkeiten eines jeden Orts aber die Verfügung getroffen werden, daß in einer jeden Mühle, in welcher keine Waage vorhanden, binnen vier Wochen unausbleiblich eine tüchtige Waage nebst richtigem Gewichte angeschafft werde.

48. Jahrg.

4